

1.14 Vorsatz

Neben der rein objektiven Erfüllung des mit Strafe bedrohten Sachverhalts setzt eine Strafbarkeit auch voraus, dass dies dem Täter auch subjektiv vorwerfbar ist. Sofern (finanz-)strafrechtliche Tatbestände nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen, ist zumindest ein Eventualvorsatz erforderlich. Darunter versteht man, dass der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes, also zB die Abgabenverkürzung, ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.

BEISPIEL:

Hubert kümmert sich am letzten Tag der Frist um seine Steuererklärungen. Seine Buchhalterin hat ihm die Zahlen aufbereitet, er tippt sie ab. Die Erlöse erscheinen ihm unrealistisch niedrig. Nachdem aber an besagtem Tag seine Lieblingsmannschaft ein entscheidendes Spiel hat, denkt sich Hubert: „Und wenn schon, diese Halsabschneider von der Finanzverwaltung bekommen auch so genug Geld von mir.“

Handelt Hubert vorsätzlich?

Hubert hat Anhaltspunkte, dass die Zahlen, die er in die Steuererklärung aufnimmt, unrichtig sind. Dennoch entscheidet er sich, keine weitere Kontrolle vorzunehmen, sondern die Zahlen so zu belassen. Er hält also eine Abgabenverkürzung ernstlich für möglich und findet sich damit ab. Hubert handelt vorsätzlich.

Dabei kommt es jedoch stark darauf an, was Hubert denkt. Dies ist in Lehrbuchfällen leicht festzustellen, in der Praxis wird es hier problematisch, wie die nachfolgende Variante des Beispiels zeigt.

BEISPIEL:

Variante: Hubert denkt sich stattdessen: „Meine Buchhalterin ist toll, sie wird schon keinen Fehler gemacht haben. Hat sie ja noch nie. Ich muss mich getäuscht haben.“

Handelt Hubert vorsätzlich?

Nun hält Hubert die Abgabenverkürzung nicht ernstlich für möglich. Er handelt daher bloß fahrlässig. In der Praxis bedeutet dieser Unterschied eine Halbierung der Strafe in dem konkreten Fall, bei manchen Finanzvergehen würde die Strafbarkeit sogar vollständig entfallen.

In der Praxis wird seitens der Finanzverwaltung häufig zunächst ein Vorsatz angenommen und es gilt, Zweifel an der Vorsätzlichkeit im Laufe des Verfahrens, idealerweise möglichst frühzeitig, darzulegen.

Nachdem sich die Gedankenwelt des Beschuldigten nicht beweisen lässt, gilt es, möglichst viele Indizien zusammenzutragen, die darauf hindeuten, dass kein Vorsatz vorliegt.

Kapitel 2

Besonderer Teil

Der besondere Teil des Finanzstrafrechts umfasst die einzelnen strafbaren Tatbestände. Angenehmerweise sind Straftatbestände üblicherweise so formuliert, dass sie auch von einem juristischen Laien verstanden werden können. Immerhin möchte der Gesetzgeber an ein bestimmtes Verhalten eine Strafe knüpfen. Dann muss der Straftatbestand auch so gestaltet werden, dass der Steuerpflichtige sein Verhalten daran ausrichten kann, ohne Gefahr zu laufen, eine Strafe zu erhalten.

Dennoch fällt es vielen Unternehmern und ihren Beratern im Falle von Fehlern schwer, allfällige Unrichtigkeiten in früheren Steuererklärungen – etwa im Rahmen einer geplanten Selbstanzeige – einem dieser Straftatbestände zuzuordnen. Nachfolgend sollen daher die häufigsten Delikte anhand von typischen Praxisfällen dargestellt werden.

2.1 Abgabenhinterziehung – Schwarzumsätze

Eine Abgabenhinterziehung setzt zunächst das Bewirken einer Abgabenverkürzung durch den Steuerpflichtigen voraus. Dies kann nicht nur durch aktives Handeln des Steuerpflichtigen (zB durch Einreichen einer unrichtigen Abgabenerklärung, in welcher ein Teil der Einnahmen fehlt) eintreten, sondern auch durch Unterlassen (zB Nichtabgabe einer Steuererklärung, obwohl neben der unselbständigen Erwerbstätigkeit nunmehr auch ein eigenes Unternehmen betrieben wird, sodass das Finanzamt keine Steuern festsetzen kann, weil es von den Einnahmen gar nichts weiß. Eine solche Abgabenverkürzung setzt voraus, dass dem Staat zustehende Abgaben nicht am Fälligkeitstag entrichtet werden. Folgelogisch kann keine Strafbarkeit nach § 33 FinStrG entstehen, wenn auch unter Berücksichtigung der Schwarzumsätze keine Abgabenbelastung entstehen würde, etwa weil im fraglichen Jahr hohe Verluste eingetreten sind. Sollten die unrichtigen Verlustvorträge jedoch in den Folgejahren verwertet werden, so wird die Abgabenverkürzung im Jahr der Verwertung bewirkt.

Weitere Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 33 FinStrG ist ein Vorsatz schon im Tatzeitpunkt. Was nach einer abstrakten, nicht praxisrelevanten Lehrbuchformel klingt, eröffnet bereits in der zuletzt dargestellten Konstellation mit den erhöhten Verlustvorträgen durch Schwarzumsätze Spielraum für Diskussionen: Immerhin muss es der Finanzstrafbehörde gelingen, zu beweisen, dass bereits im Jahr des überhöhten Verlustvortrages ein Vorsatz auf eine potenzielle, zukünftige Abgabenhinterziehung gegeben war. Dies mag bei Schwarzumsätzen relativ unproblematisch sein, hier spricht wohl schon die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass man sich mit dem Weglassen der fraglichen Einnahmen Steuern sparen wollte.

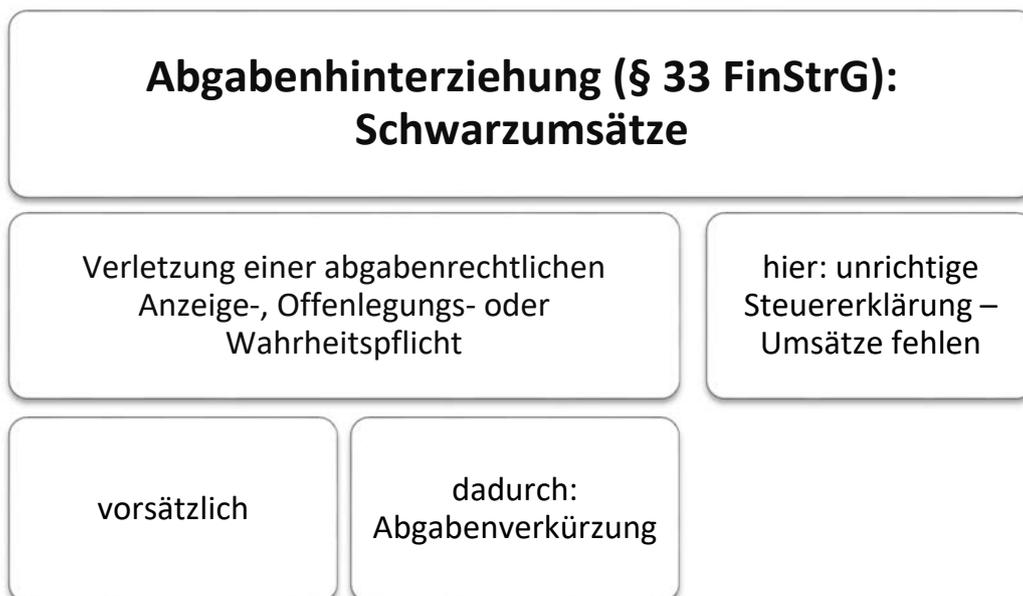
**ACHTUNG**

Dies birgt auch die Gefahr einer Gewerbsmäßigkeit, wenn Umsätze einer konkreten Einkunftsquelle regelmäßig oder sogar dauerhaft zu niedrig oder gar nicht in die Steuererklärungen einfließen.

Schwieriger gestaltet sich dies jedoch im Falle von einzelnen Unrichtigkeiten: hier eine Fehlbuchung, da eine unrichtige Bewertung, dort eine unterlassene Aktivierung. Immerhin ist die Steuererklärung jenes Jahres, indem die Verluste verwertet werden, vollständig und richtig, die Verlustvorträge sind von Amts wegen zu berücksichtigen. Ein rechtskräftig festgestellter Verlust ist für die Abgabenbehörde auch bindend. Vorsicht: Was nach der Anleitung für die perfekte Abgabenhinterziehung klingt, scheitert an der Strafpraxis. Hier wird davon ausgegangen, dass der Steuerpflichtige eine Hinweispflicht hat, sollten sich aus dem Akt unrichtige, überhöhte Verlustvorträge ergeben. Wird dieser Hinweis unterlassen, so tritt Strafbarkeit ein.

Als weitere Tatbestandsvoraussetzung muss eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt werden. Dabei kommt es darauf an, der Abgabenbehörde alle relevanten Informationen für die korrekte Steuerbemessung fristgerecht zukommen zu lassen. Aus der bloßen Nichtverwendung amtlicher Vordrucke resultiert keine Strafbarkeit (zB wenn der Steuerpflichtige, ein Pensionist, mit der Steuererklärung überfordert ist und daher dem Finanzamt auf einem Blatt Papier die Besteuerungsgrundlagen aus der Vermietung seiner Wohnung handschriftlich zusammenfasst und diese übermittelt).

Die nachfolgende Grafik gibt nochmals einen groben Überblick über die Voraussetzungen einer Abgabenhinterziehung in Hinblick auf vom Steuerpflichtigen vorsätzlich nicht offen gelegte Einnahmen.



3.9 Betriebsprüfungsbericht

Für viele Mandanten, aber auch viele berufsmäßige Parteienvertreter ist der Betriebsprüfungsbericht etwas, von dem sie glauben, es nicht beeinflussen zu können. Dies ist jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil: Es fließt nicht nur in den Betriebsprüfungsbericht ein, wie rasch und welche Auskünfte im Laufe der Prüfung erteilt werden. Vielfach erhalten Sie den vorläufigen Betriebsprüfungsbericht bereits vorab. Dies gibt Ihnen die Möglichkeit, schon vorab aus finanzstrafrechtlicher Sicht kritische Formulierungen zu identifizieren. Schon während der laufenden Prüfung kann darauf Einfluss genommen werden – entweder durch direktes Ansprechen des Prüfers, ob die Darstellung der entsprechenden Feststellungen eventuell etwas entschärft werden könnte, oder aber ggf durch schriftliche Stellungnahme zu den entsprechenden Punkten, in welchen ihnen – fundiert begründet – widersprochen wird. Spätestens in der Schlussbesprechung bieten sich jedoch weitere Möglichkeiten, Einfluss auf die Formulierungen zu nehmen. Manchmal kann man Entschärfungen unmittelbar erreichen, manchmal können sie Verhandlungsgegenstand sein. Man stellt eine bestimmte Frage außer Streit, bittet aber im Gegenzug darum, bestimmte Passagen anzupassen.

Denken Sie immer daran: Jeder Betriebsprüfungsbericht geht zum Amt für Betrugsbekämpfung und wird dort auf finanzstrafrechtliche Relevanz geprüft. Dafür kommt es nahezu ausschließlich darauf an, was der Straferferent im Bericht liest, vereinzelt wird er zusätzlich beim Prüfer rückfragen. Es steht also viel auf dem Spiel, kämpfen Sie daher wirklich um jede Formulierung, ohne sich deswegen lästig oder überpenibel zu fühlen.

3.10 Verkürzungszuschlag

Ein Verkürzungszuschlag kommt in Frage, wenn sich im Rahmen einer Betriebsprüfung eine Nachzahlung ergibt, die insgesamt nicht mehr als € 33.000,- beträgt und in den einzelnen Veranlagungszeiträumen (Jahren) nicht mehr als € 10.000,-. Durch Zahlung eines Verkürzungszuschlags von 10% kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Finanzstrafverfahren verhindert werden. Die Entscheidung über die Anwendung trifft zwar die Abgabenbehörde, eine Beantragung bzw Anregung durch den Steuerpflichtigen ist aber möglich und auch empfehlenswert.



TIPP

Kommt es anlässlich einer Betriebsprüfung zu Feststellungen, die zu Nachzahlungen im genannten Rahmen führen, sollte diese Möglichkeit unbedingt erwogen werden. Denken Sie idealerweise schon spätestens in der Schlussbesprechung daran, diese Möglichkeit anzusprechen. Sie spart hohe Kosten und viel Zeit und Nerven.

4.4 Verspätete Zahlung & verspätete Meldung

Eine Finanzordnungswidrigkeit gem § 49 FinStrG liegt vor, wenn Selbstbemessungsabgaben, wie etwa Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Lohnabgaben, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abgeführt werden, es sei denn, der Abgabenbehörde wird bis zu diesem Zeitpunkt zumindest die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgegeben. Es droht eine Strafe bis zur Hälfte des zu spät entrichteten Betrages.

Nachfolgend sollen die häufigsten Praxiskonstellationen und ihre Auswirkungen beispielhaft dargestellt werden.

BEISPIEL:

Bilanzbuchhalter B gibt die UVA fristgerecht ab. Klient K zahlt jedoch nicht und unternimmt auch nichts Weiteres (Zahlungserleichterung etc).

Liegt eine Strafbarkeit vor?

In diesem Fall wurde dank der UVA-Einreichung durch den Bilanzbuchhalter dem Finanzamt der geschuldete Betrag fristgerecht zur Kenntnis gebracht. Bloß verspätete Zahlungen mögen zwar zusätzliche Kosten in Form eines Säumniszuschlages und allfälliger Zinsen entstehen lassen. Mit einem Finanzstrafverfahren muss in dieser Konstellation aber niemand rechnen.

Anders verhält sich dies, wenn eine Einreichung mangels Bereitstellung der Unterlagen nicht erfolgen konnte.

BEISPIEL:

Klient K stellt die Unterlagen für die Umsatzsteuervoranmeldung nicht zeitgerecht zur Verfügung. Bilanzbuchhalter B reicht diese daher nicht ein.

Liegt eine Strafbarkeit vor?

Zweifelsfrei entsteht hier für den Klienten eine Strafbarkeit, da die Umsatzsteuerzahllast weder gemeldet noch entrichtet wurde. Ob sich aus der Situation auch ein finanzstrafrechtliches Risiko für den Bilanzbuchhalter ergibt, hängt im Wesentlichen davon ab, ob dieser den Klienten an die Übermittlung der Belege erinnert und auf die möglichen Konsequenzen hingewiesen hat. In Anbetracht der Wichtigkeit sollten idealerweise zumindest zwei Erinnerungen erfolgen.

Anmerkung: Eine zusätzliche Strafbarkeit des Bilanzbuchhalters macht die Situation für den Klienten nicht besser. Es ist daher keine Verteidigungsstrategie weitere Personen zu belasten.

In der Praxis kommt es mitunter vor, dass berufsmäßige Parteienvertreter ihren Klienten in solchen Fallkonstellationen durch Schätzung der Bemessungsgrundlagen helfen wollen. Warum dies keine gute Idee ist, zeigt das nächste Beispiel:

4.5 Differenzbesteuerung

Bei der Differenzbesteuerung handelt es sich um eine Erleichterung bei der Umsatzsteuerbemessung für bestimmte Gegenstände, die von Händlern typischerweise ohne Vorsteuerabzug gekauft werden, etwa gebrauchte Fahrzeuge oder Kunst und Antiquitäten. Auch für Reiseleistungen ist eine Margenbesteuerung vorgesehen, welche untenstehend separat kurz vorgestellt wird.

Die Differenzbesteuerung sieht vor, dass der Umsatzsteuer nicht wie in der Regel das Entgelt unterworfen wird, sondern lediglich die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis. Auf diese Marge wird immer (!) ein Steuersatz von 20% zur Anwendung gebracht. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass die Margenbesteuerung für den Unternehmer ungünstiger ist als die Regelbesteuerung, was insbesondere bei der verpflichtenden Differenzbesteuerung von Reiseleistungen schlagend wird, wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

BEISPIEL:

Eine Reiseunternehmer besorgt am 1.6.2022 für seinen Kunden einen Hotelaufenthalt in Innsbruck zum Preis von € 1.130,-- inkl USt. Das Reiseunternehmen hat den Hotelaufenthalt um € 1.017,-- (netto € 900,--) eingekauft.

Was ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer?

- Besorgungsleistung → § 23 UStG
- Marge: € 113,--
- Netto: $113/1,2 = 94,17$ → USt 18,83
- Vergleich Regelbesteuerung: Erlös 13% 1.000 netto + 130 USt – 117 VSt = Zahl-last von € 13,-- → Differenz = € 5,83 (= 44,84% (!))

Die Differenzbesteuerung kann auf folgende Waren zur Anwendung gebracht werden (zu den Reiseleistungen siehe unten):

- Bewegliche, körperliche Gegenstände ohne Edelsteine oder Edelmetalle (Achtung: sehr wohl aber Schmuck, Schmiedewaren, sofern diese nicht gebraucht sind)
- Kunstgegenstände
- Sammlungsstücke
- Antiquitäten

Um die Differenzbesteuerung anwenden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Lieferung durch einen Wiederverkäufer, der üblicherweise mit derartigen Waren handelt
- Lieferung im Gemeinschaftsgebiet (inkl Inland)
- Kein Vorsteuerabzug

Kapitel 5

Verfahren

5.1 Einleitung

Der Beschuldigte muss über die Einleitung des Finanzstrafverfahrens verständigt werden. Dies erfolgt in der Regel schriftlich. Jeder Beschuldigte wird separat informiert. Dies trifft auch für Verbände zu. Die Zustellung erfolgt direkt an den Beschuldigten, auch wenn dieser steuerlich vertreten ist.

Der Einleitung können Sie unter anderem entnehmen, welches Finanzvergehen Ihnen vorgeworfen wird. Dies ist ein wichtiger Ansatzpunkt für Ihre Verteidigung. Die Finanzstrafbehörde legt sich damit darauf fest, wie aus ihrer Sicht der Sachverhalt war. Diese Entscheidung kann verfahrensentcheidend sein: Gelegentlich stellt sich heraus, dass von einem falschen Delikt ausgegangen wird.

BEISPIEL:

So könnte die Finanzstrafbehörde etwa von einem UVA-Delikt ausgehen, obwohl bereits die Jahressteuererklärung abgegeben wurde, oder ein UVA-Delikt in einem falschen Zeitraum oder eine unterlassene Änderungsmeldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer, obwohl es sich um eine unrichtige Meldung handelt, annehmen.

Dies eröffnet unter Umständen ein kleines Zeitfenster für eine mögliche Selbstanzeige, da die eigentliche Tat noch nicht entdeckt ist und damit in Hinblick auf diese auch noch keine Verfolgungshandlung gesetzt wurde.

! ACHTUNG

Hier ist bedachtsames Vorgehen gefragt. Der Finanzstrafbehörde ist es jederzeit möglich, die Einleitung auszuweiten, sofern das Delikt noch nicht verjährt ist. Vorsicht: Die Vermutung, dass bloß grobe Fahrlässigkeit vorliegt, obwohl wegen Vorsatzes eingeleitet wurde, eröffnet keine derartigen Möglichkeiten, solange das Delikt objektiv korrekt erfasst wurde.

Auch wenn das Finanzvergehen korrekt ist, bildet die Einleitung den Ausgangspunkt der Verteidigung. In der Regel wird es sich empfehlen, vor einer schriftlichen Stellungnahme (siehe dazu *Pkt 5.2*) Akteneinsicht zu nehmen. Aus den Akten erfährt man den Wissensstand der Finanzstrafbehörde, während einem die Einleitung zeigt, welche Schlüsse daraus gezogen wurden. Häufig kann aus diesem Wissen abgeleitet werden, wo eine wirksame Verteidigung am ehesten ansetzen könnte.

Kapitel 6

Häufige Fragen von Unternehmern

6.1 Betriebsprüfung

- **Warum werde ausgerechnet ich geprüft? Wie wählt das Finanzamt Prüffälle aus?**

Häufig lässt sich nicht wirklich sagen, weshalb es zu einer Prüfung kommt. Das Finanzamt trifft sowohl risikobasiert, etwa auf Basis bestimmter Schwerpunkte (zB Bauunternehmen, Gastronomie, Mietwagen etc) eine Auswahl, als auch zeitbezogen (Wann fand die letzte Prüfung statt?), als auch auf Basis einer Zufallsauswahl. Darüber hinaus kann es zu anlassfallbezogenen Prüfungen kommen, etwa nach Umgründungen, aufgrund (anonymer) Anzeigen, oder basierend auf Feststellungen bei anderen Betriebsprüfungen (zB Prüfung beim Geschäftspartner).

- **Wie soll ich mit dem Prüfer umgehen?**

Im Umgang mit dem Prüfer ist es zunächst wichtig, auch bei großer emotionaler Belastung ruhig und sachlich zu bleiben. Der Prüfer macht lediglich seine Arbeit und verursacht nicht absichtlich Unannehmlichkeiten. Gleichzeitig sollte aber auch davon abgesehen werden, den Prüfer durch Überschüttung mit Annehmlichkeiten positiv zu stimmen. Derartige Beeinflussungsversuche können strafrechtlich relevant sein.

- **Muss/darf ich den Prüfer bewirten?**

Dem Prüfer ein Glas Wasser und eventuell eine Tasse Kaffee/Tee anzubieten, gebietet die Höflichkeit. Bitte sehen Sie jedoch darüber hinaus von Bewirtungsversuchen ab. So nett es gemeint sein mag, weder eine Essenseinladung noch selbst gebackener Kuchen ist in der Prüfungssituation angemessen.

- **Kann ich den Prüfer in einem besonders kalten/heißen/dunklen Raum platzieren, damit er bald wieder geht?**

Auch wenn Sie mit dieser Idee wohl nicht der Erste sind: Der Prüfer hat ein Anrecht auf einen angemessenen Arbeitsplatz und muss sich derartige Versuche nicht gefallen lassen. Solche scheinbar kreativen Lösungsansätze führen weder zu einer Verkürzung der Prüfung noch zu deren Erleichterung, sondern vergiften lediglich das Prüfungsklima.

- **Darf der Prüfer Kästen durchsuchen?**

Solange keine Hausdurchsuchung wegen eines (finanz-)strafrechtlichen Verdachts vorgenommen wird, dürfen geschlossene Kästen vom Prüfer nicht geöffnet werden. Aber Achtung: Funde in offenen Regalen dürfen vom Prüfer verwertet werden.

Kapitel 9

Selbstanzeigen

Mit der Selbstanzeige hat der Gesetzgeber die wertvolle Möglichkeit geschaffen, durch die Korrektur von Unrichtigkeiten und die sofortige Schadensgutmachung eine strafbefreiende Wirkung zu erreichen. Die nachfolgenden Abschnitte geben einen Überblick über die Anforderungen und zeigen anhand von Beispielen, worauf man bei der Formulierung achten sollte. Denn Vorsicht: Eine von zehn Selbstanzeigen scheitert und führt damit unmittelbar zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens.

9.1 Grundlagen

Eine Selbstanzeige kommt für alle Finanzvergehen iSd FinStrG in Betracht. Dies betrifft auch Finanzvergehen, die in anderen Gesetzen geregelt sind (zB WiEReG). Die Selbstanzeige wirkt auch für Verbrechen, die mit mehr als drei Jahren Haft bedroht sind, wie etwa Abgabebetrag.

Eine wirksame Selbstanzeige ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund (für denjenigen, der sie erstattet und alle natürlichen Personen und Verbände, für die sie erstattet wird).

Um die strafbefreiende Wirkung zu erlangen, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- (Zumindest konkludente) Darlegung der Verfehlung: Was ist passiert? (Eine Abgabenverkürzung wurde bewirkt.) Welche Abgabenart und welche Zeiträume sind betroffen? Wie konnte es zur Abgabenverkürzung kommen?
- Offenlegung der für die Feststellung der Verkürzung bedeutsamen Umstände: Die Selbstanzeige muss alle für die Festsetzung der Abgabe erforderlichen Informationen erhalten, sodass das Finanzamt ohne langwieriges Ermittlungsverfahren die richtige Abgabe vorschreiben kann.
- Rechtzeitigkeit: Keine Betretung auf frischer Tat, keine Verfolgungshandlungen, keine dem Täter bekannte Tatentdeckung, anlässlich einer Prüfung bis zu Beginn der Prüfung.
- Wiederholungsverbot: für denselben Abgabenanspruch, ausgenommen Vorauszahlungen, wurde noch keine Selbstanzeige erstattet.
- Einbringung bei einem Finanzamt bzw bei einem Zollamt.
- Täterbenennung: Bezeichnung desjenigen, für den die Selbstanzeige erstattet wird.
- Fristgerechte Entrichtung der verkürzten Abgaben binnen eines Monats. Achtung: Schon ein einziger Tag zu spät führt zum Entfall der strafbefreienden Wirkung. Besondere Vorsicht bei Selbstbemessungsabgaben (insbesondere Umsatzsteuer): Hier läuft die Frist ab Einbringen der Selbstanzeige – sie endet daher möglicherweise sogar bevor der Bescheid zugestellt wird. Die Frist auf dem Bescheid verlängert diese Monatsfrist nicht. Ggf kann aber bei Vorliegen der Voraussetzungen

Kapitel 10

Praxistipps

Ein drohendes Finanzstrafverfahren ist sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für seine Berater ein absoluter Ausnahmezustand. In diesem Kapitel erhalten sie Praxistipps, die im Rahmen der Begleitung einer Vielzahl von Finanzstrafverfahren immer wieder als besonders relevant herausstachen – von der Risikominimierung bis hin zur schriftlichen Stellungnahme und Beschuldigteneinvernahme.

10.1 Finanzstrafrechtliche Risikoprävention

Wer viele Finanzstrafverfahren begleitet, sieht unausweichlich viele sich wiederholende Fallkonstellationen. Häufig wären diese gut vermeidbar. Eine der wesentlichsten Erkenntnisse aus der Verteidigung von Finanzstrafverfahren ist: Wenn Sie die Gelegenheit zu einer Selbstanzeige haben, nutzen Sie diese. Gehen Sie nicht davon aus, dass ihr Verhalten ohnedies nur ein Fehler war und eine Selbstanzeige daher nicht nötig wäre. Lassen Sie sich nicht von Unternehmerfreunden und Steuerberaterkollegen überzeugen, dass „wegen so einer Kleinigkeit“ schon nichts passiert, sie dieselbe Vorgehensweise ja schon jahr(zehnt)elang pflegen und „noch nie etwas passiert sei“. Das mag absolut richtig sein. Aber mit derselben Begründung könnte man Brandschutzversicherungen für unnötig erklären. Oder wie oft ist ihr Haus schon abgebrannt?

Tatsächlich trifft es die meisten Unternehmer und Berater glücklicherweise nur einmal. Aber stellen Sie sich vor, zwei Jahre nach Ihrer Entscheidung, keine strafbefreiende Selbstanzeige zu machen, weil dies einige Stunden Beratungsaufwand bedeutet hätte bzw aus Sicht des berufsmäßigen Parteienvertreters ein paar Stunden Ihrer wertvollen Zeit gebunden hätte. Nun kommen die Unrichtigkeiten hervor, der Betriebsprüfungsbericht geht ans Amt für Betrugsbekämpfung und Sie erhalten die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens. Nicht nur drohen hohe Strafen, erhebliche finanzielle Nachteile, je nach Fall sogar der Verlust der Gewerbe- bzw Berufsberechtigung, die Versagung von Förderungen, sondern es gilt auch eine Verteidigung vorzubereiten, für welche hohe Kosten anfallen. Es gilt Unmengen an Zeit und Energie zu investieren, kaum jemand ist so nervenstark, dass ihn so ein Verfahren keine schlaflosen Nächte kostet. All das wäre mit einer Selbstanzeige kostengünstig und zeiteffektiv vermeidbar gewesen.

Apropos Selbstanzeige: Sollte eine erstattet werden, gewährleisten Sie unbedingt deren Wirksamkeit, soweit es in Ihrer Macht steht. Gehen Sie kein Risiko ein, was die rechtzeitige Zahlung angeht.

Kontrollieren Sie vor allem die Jahressteuererklärungen wirklich genau, fragen Sie nach, wenn Sie etwas nicht verstehen. Versuchen Sie, ein ungefähres Gefühl für die Höhe Ihres Ergebnisses und der zu erwartenden Steuerbelastung zu bekommen.